

# VEREINBARUNG

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

und

die AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

der BKK LANDESVERBAND SÜD, Regionaldirektion Hessen

die IKK CLASSIC

die SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN  
und GARTENBAU (SVLFG) als LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Heilmittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V  
für das Jahr 2019**

## § 1 Ausgabenvolumen

1. Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens 2019 ist das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Ausgabenvolumen für Heilmittel des Jahres 2018 in Höhe von 410.753.554,85 EUR.
2. Dieser Betrag wird entsprechend der Bundesrahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V vom 28.09.2018 für das Jahr 2018 um insgesamt 0,03 % erhöht. Ziffer 6 dieser Rahmenvorgaben (Salvatorische Klausel) findet entsprechend Anwendung.
3. Das so ermittelte Ausgabenvolumen wird entsprechend Ziffer 3 der Bundesrahmenvorgaben um die weiteren Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 1. (1,23 % Zahl und Altersstruktur der Versicherten) und 2. (8,1 % Veränderungen der Preise) erhöht. Für die Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V Nummern 3 (Veränderung der gesetzlichen Leistungspflicht), 4 (Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses), sowie nach den Nummern 5. (wirtschaftlicher und qualitätsgesicherter Einsatz innovativer Heilmittel) und 7. (Verlagerungen zwischen den Leistungsbereichen) wird das Ausgabenvolumen um insgesamt 0,8 % erhöht.
4. Das Volumen für die von hessischen Vertragsärzten veranlassten Ausgaben für Heilmittel beträgt somit **für das Jahr 2019**

**452.498.598,82 EUR**

5. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahr 2019 veranlassten Ausgaben für Heilmittel erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
6. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

## § 2 Weiterentwicklung und Steuerung der Heilmittelversorgung

Entsprechend der Empfehlungen der Rahmenvorgaben nach § 84 Abs. 6 i.V.m. Abs. 7 SGB V werden die Vertragspartner in Hessen gemeinsam prüfen, ob eine arztbezogene Prüfung ärztlich verordneter Heilmittel auf der Grundlage vereinbarter Versorgungsziele erfolgen kann.

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass bei belegbaren Problemen hinsichtlich einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung gemeinsame Gespräche in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 dieser Vereinbarung geführt werden.

### § 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Heilmitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
  - a) zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Heilmittel und situationsbedingt Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens.
  - b) Erstellung und Aktualisierung von gemeinsamen Informationen und Arbeitshilfen für die Ärzte, insbesondere von Informationen zur wirtschaftlichen Verordnung und Informationen über die therapeutische Bewertung einzelner Heilmittel.
  - c) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Heilmittelversorgung.
  - d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04.06.2019



.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04.06.2019

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

  
BKK Landesverband Süd  
Jacqueline Kühne  
Vorstand



.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

**§ 4**  
**Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung**

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04.06.2019



A handwritten signature in black ink, appearing to be "S. L.", is written over the logo of the Kassenärztliche Vereinigung Hessen.

.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "P. R.", is written over the text "IKK classic".

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

**§ 4**  
**Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung**

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04.06.2019



.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

## § 4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04.06.2019


  
Kassennärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

  
.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen



**§ 4**  
**Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung**

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 04.06.2019



.....  
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen